

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. **Recueil des Cours.** 1935, I (Tome 51 de la Collection). Paris: Sirey (1935). 715 S. Frs. 72.—

Aus dem vorliegenden Band interessieren im Rahmen dieser Zeitschrift nur zwei Vorträge. Séfériadès, *Le problème de l'accès des particuliers à des juridictions internationales* (S. 5—120) lehnt es mit Recht grundsätzlich ab, Einzelpersonen Klagsmöglichkeiten vor einem internationalen Richter gegen den eigenen Staat wegen völkerrechtswidriger Behandlung einzuräumen. Bei einem Streit andererseits zwischen einem Einzelnen und einem fremden Staat, etwa dem Gastgeber- oder Aufenthaltsstaat seien gewisse Gefahren und unter Umständen vielfältige Hindernisse für den Rechtsuchenden vorhanden, vor allem bei etwaigem Fehlen staatlicher Rechtsschutzeinrichtungen, bei Unzuständigkeit der staatlichen Gerichte oder bei willkürlicher Versagung des Rechtsweges. Es bedürfe daher einer internationalen, auch dem Einzelnen offenstehenden Gerichtsbarkeit, damit er zu seinem Recht komme. S. gründet seine Ausführungen weitgehend auf Vorarbeiten des Institut de Droit International, das sich mehrfach mit dem Thema beschäftigt hat — er hat dort 1929 selbst darüber Bericht erstattet. Allgemein befürwortet er die Einrichtung solcher Gerichtsbarkeit, übersieht andererseits nicht, daß ihre Kompetenz eng zu begrenzen ist, weil die Zuerkennung der Parteistellung an Einzelpersonen im internationalen Gerichtsverfahren die Ausnahme bleiben muß. Zu gering eingeschätzt sind m. E. die Schwierigkeiten, die sich aus der völligen Ungleichheit der Streitteile ergeben. Auch die Rolle des Staates, dem der Einzelne angehört, ist in ihrer Problematik nicht völlig dargelegt. Wie dieser sich zu der geplanten Klageerhebung durch seinen Staatsangehörigen stellt, die für ihn selbst ja durchaus nicht ohne politische Bedeutung ist, ist eine Kernfrage, die als solche hätte stärker herausgebracht werden können.

Paul Négulesco hat im Haag über *Principes du droit international administratif* gesprochen (S. 583—691). Begriff, Gegenstand, Grenzen, Selbständigkeit des internationalen Verwaltungsrechts sind eingehend erörtert, ebenso dessen Einzelercheinungen, insbes. die Fragen nach der Rechtsstellung der einzelnen Verwaltungskörper, ihrer Beamten, ihrer Finanzierung, Probleme ihrer Eigentumsrechte, endlich die Zusammenarbeit mit den Landesbehörden und das internationale Streitverfahren. Schüle.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Amos, Maurice Sir: Wie England regiert wird. Mit einer Einführung von The Right Hon. Lord Hewart of Bury. Ins Deutsche übertr. von Gerhard Erdsiek. Stuttgart, Berlin: Kohlhammer 1936. IV, 240 S. RM. 4.80.

Englische Staatskunst und englisches politisches Denken werden durch die Übersetzung dieses bekannten Buches deutschen Lesern zugänglich gemacht. Mit leichter Hand ist hier ein anschauliches Bild der Geschichte, der Verfassungseinrichtungen und des politischen Lebens gezeichnet, das ebenso einführt wie tiefere Einblicke vermittelt, vor allem in den Geist dieses Verfassungssystems und in die Eigenart des Volkes, das dieses System geschaffen hat und täglich neu gestaltet. Die Übersetzung erscheint wohl gelungen. Sie zeugt von Sachkenntnis und von Einfühlungsvermögen in die Sprache und Gedankenwelt der Engländer. V. B.

Annuaire de l'Association Yougoslave de Droit International. Vol. 2. Belgrade, Paris: Les Edit. Intern. 1934. X, 485 S. Frs. 50.—.

Der 2. Band des jugoslawischen Jahrbuches für internationales Recht bietet in französischer Sprache eine ganze Reihe wertvoller Arbeiten namhafter jugoslawischer Juristen — Gelehrter und Praktiker. Die Systematik des Buches folgt der des im Jahre 1931 erschienenen 1. Bandes und ist vor allem dem Völkerrecht und dem internationalen Privatrecht und Strafrecht gewidmet.

Der völkerrechtliche Teil enthält Abhandlungen über konkrete völkerrechtliche Fragen, die in irgendeiner Beziehung zu Jugoslawien stehen, darunter: Das neue juristische Regime des Donausektors des sogenannten Eisernen Tores (Soubotitch); Die Regelung der Grenzfragen zwischen Jugoslawien und seinen Nachbarstaaten (2 Abhandlungen von Andrassy und Tchirkovitch); Die Kleine Entente und der Regionalismus im Völkerbund (Militch); Der Abschluß der internationalen Verträge nach der jugoslawischen Verfassung vom 3. September 1931 (Tomsic) u. a.; Prsic behandelt das Problem der Minderheiten, und zwar den Begriff der Minderheiten.

Der Teil des internationalen Privatrechts wird durch einen Artikel des Belgrader Professors Peritch über die Zuständigkeit der Gerichte Jugoslawiens in den Fragen des Eherechts eingeleitet. Ihm folgen Aufsätze über das internationale Privatrecht bezüglich Adoption und Konkurs von Lapajne und Bartos, dann über jugoslawisches Arbeitsrecht usw.

Das internationale Strafrecht ist in zwei Arbeiten über die Grundlagen des internationalen Strafrechts von Givanovitch und über das Problem des wirtschaftlichen Strafrechts in Jugoslawien von Dolenc behandelt.

An der Spitze des Buches stehen unter der Rubrik Internationale Zusammenarbeit 4 Artikel, die die Teilnahme Jugoslawiens an den internationalen Beziehungen behandeln, und 2 Artikel aus dem Bereich der diplomatischen Geschichte Jugoslawiens. Am Schluß des Buches ist die Zusammenstellung der Verträge und internationalen Verpflichtungen Serbiens von 1870 bis 1914 von Anka Godyevatz und der Verträge, Abkommen und internationalen Verpflichtungen Jugoslawiens von 1919 bis 1935 von Tchirkovitch angefügt, die als guter Wegweiser für die Orientierung über die Beziehungen Jugoslawiens zu den anderen Staaten dienen können.

Eine eingehende Würdigung einzelner Arbeiten ist leider unmöglich. Es soll nur hervorgehoben werden, daß der 2. Band wie der vorausgegangene 1. Band einen bedeutenden Beitrag zum Studium des Völkerrechts darstellt und für die wissenschaftliche Erforschung der internationalen Beziehungen Jugoslawiens reichliches Material bietet. Lubenoff.

Annual Digest of Public International Law Cases. Being a selection from the Decisions of International and National Courts and Tribunals given during the years 1929 and 1930. Ed. by H. Lauterpacht. London [usw.]: Longmans, Green & Co. 1935. XXXVI, 534 S. (Department of International Studies of the London School of Economics and Political Science <University of London>.) £ 2.2.—

In dem vorliegenden 5. Bande der als wertvolles Hilfsmittel erprobten Sammlung, die nunmehr die Jahre 1919—1930 umfaßt, sind über 300 zum Teil unveröffentlichte Entscheidungen internationaler und nationaler Gerichte verarbeitet. Unter den internationalen Entscheidungen stehen zahlenmäßig die der Gemischten Schiedsgerichte und der mexikanischen Claims Commissions, unter den landesgerichtlichen Entscheidungen aus über 30 Ländern die amerikanischen voran. Ein Gutachten eines Juristenkomitees des Völkerbundes gehört streng genommen nicht in den Band. Die bisherige Praxis, bei größeren Entscheidungen an Stelle eines geschlossenen Berichtes mit Verweisungen Einzelberichte über die Einzelfragen an zerstreuten Stellen zu bringen, die zu störenden Wiederholungen führte und die Übersicht erschwerte, hat der Herausgeber erfreulicherweise nur noch in wenigen Fällen beibehalten. Es wäre erwünscht, daß in den künftigen Bänden die Auszüge aus den Gründen der anderenorts nicht veröffentlichten Entscheidungen weniger knapp gehalten würden.

Friede.

Annuario di politica internazionale. (Europa 1935). Milano: Istituto per gli Studi di Politica Internazionale 1936. 733 S. Lire 60.—

Der erste Jahrgang dieses vom Istituto per gli Studi di Politica internazionale in Mailand herausgegebenen Jahrbuchs beschränkt sich auf die europäische Politik. Im ersten Teil werden in 57 kurzen Abschnitten die wichtigsten außen- und innenpolitischen Ereignisse des Jahres 1935 dargestellt; vielfach sind dabei politische Dokumente im Wortlaut wiedergegeben. Der zweite Teil enthält in Anlehnung an die bekannten diplomatisch-statistischen Nachschlagebücher Angaben über Staatsverfassung und Wirtschaft der verschiedenen europäischen Länder. Es folgt eine Chronik der politischen Ereignisse i. J. 1935, ausgewählte Literaturangaben, sowie ein Namen- und Sachregister. Die konzise und meist kommentarlose Darstellungsweise der beiden Hauptteile des Buches macht einen günstigen Eindruck. Das Mailänder Institut hat mit dem Annuario erstmalig in italienischer Sprache ein periodisches politisches Handbuch herausgebracht, das sich durch seine zahlreichen neuartigen Züge von den bereits vorhandenen ähnlichen Werken in deutscher und englischer Sprache nicht unwesentlich unterscheidet.

Wengler.

Cansacchi, Giorgio: Lo Statuto nobiliare italiano ed il diritto internazionale. Questioni di diritto internazionale in materia araldica. Pinerolo: Tajo 1935. 63 S. Lire 12.50.

Seit der Darstellung Neumeyers (Internationales Verwaltungsrecht, Band 1, S. 285 ff.) wird das als Grenzgebiet zwischen internationalem Verwaltungsrecht und internationalem Privatrecht zu betrachtende internationale Adelsrecht in dem vorliegenden kleinen Werk zum ersten Mal wieder einer abgeschlossenen Behandlung unterzogen. Der Verfasser geht bei der Darstellung der allgemeinen Fragen des internationalen Adelsrechts (völkerrechtliche Befugnis zur Verleihung von Adelstiteln, Anerkennung des fremden Adels, Vorbehalt der Genehmigung des Erwerbs ausländischer Adelstitel

durch Staatsangehörige, Umfang der Anwendung fremden Adelsrechts, usw.) im wesentlichen auf Neumeyer zurück, wobei er zum Teil allerdings von dessen Ansichten abweicht. C. stellt sodann die positivrechtliche Regelung dar, die das italienische Adelsstatut vom 21. I. 1929 für die ausländischen Adelstitel geschaffen hat. Die interessante Schrift zeugt von gründlicher Kenntnis des zerstreuten Materials und von gutem Verständnis für die mit dem Gegenstand der Arbeit verknüpften völkerrechtlichen und internationalprivatrechtlichen Probleme.

Wengler.

Diamandesco, Jean: Le Problème de l'agression dans le droit international public actuel. Deux aspects de l'organisation répressive: définition de l'agression et détermination de l'agresseur. Paris: Pedone 1936. 252 S.

Frs. 30.—

D. behandelt den Angriff nicht unter dem »aspect préventif«, d. h. im Rahmen des Kriegsverhütungsrechts, sondern unter dem »aspect répressif«, d. h. im Rahmen einer internationalen Strafrechtsordnung, in welcher der innerstaatlichen Strafnorm der Angriffstatbestand, dem Strafurteil die Feststellung des Angreifers und der Strafe die Sanktion gegen den Angreifer entsprechen soll. Wie aus dem Untertitel hervorgeht, beschränkt sich die Untersuchung auf die Problematik des Angriffstatbestandes und der Feststellung des Angreifers. Der erste — umfangreichere — Teil legt dar, wie im Völkerrecht der Nachkriegszeit der Angriff definiert worden ist. Der Verfasser begnügt sich dabei nicht, wie manche anderen Monographien über das gleiche Thema, mit einer trockenen, unergiebigem Aneinanderreihung der verschiedenen Begriffsbestimmungen, sondern wägt die Vorzüge und Nachteile des Systems der »elastischen Kriterien«, dem er die Bestimmungen des Völkerbündspaktes, des Entwurfs eines Beistandspaktes von 1923, der Locarno-verträge und des Kelloggspaktes zurechnet, und des Systems der »starrten Kriterien«, das im Genfer Protokoll, in der auf der Abrüstungskonferenz ausgearbeiteten Akte über die Definition des Angriffs und in den Londoner Pakten von 1933 zum Ausdruck gelangt, gegeneinander ab. Zutreffend ist seine Warnung vor einer Überschätzung der Gegensätzlichkeit beider Systeme, da auch das letztgenannte System keinen absoluten Automatismus bedeutet, sondern dem mit der Feststellung des Angreifers betrauten Organ Raum läßt für eine Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Daß der Verfasser die Definition von 1933 für die beste erklärt, ist von seiner Grundposition aus konsequent. Im zweiten Teil unterzieht der Verfasser die Vertragspraxis der Nachkriegszeit, die die Aufgabe der Feststellung des Angreifers den einzelnen Staaten überläßt oder einer politischen Instanz, dem Völkerbundsrat, zuweist, einer Kritik und fordert, von seiner Grundposition aus wiederum konsequent, die Übertragung dieser Zuständigkeit an den Ständigen Internationalen Gerichtshof. Die klare Darstellung ist lehrreich auch für den, der die strafrechtliche Behandlung des Angriffsproblems als der Struktur des Völkerrechts unangemessen grundsätzlich ablehnt. Gelegentliche allgemeine politische Bemerkungen wie über den Weltkrieg als deutschen Präventivkrieg sind nicht ernst zu nehmen.

Friede.

Dulles, Allen Walsh and Hamilton Fish Armstrong: Can we be Neutral?

New York: Harper (1936). 191 S. (Publications of the Council on Foreign Relations.)

\$ 1.50.

Nach einem Rückblick auf die ungünstigen Erfahrungen, die die Vereinigten Staaten mit ihrer Neutralitätspolitik in der Napoleonischen Aera

41*

und im Weltkriege gemacht haben, legen die Verfasser dieser politischen Studie Gründe und Inhalt der amerikanischen Neutralitätsresolution von 1935 und der in Ausführung derselben ergangenen Proklamationen dar, um zu prüfen, ob und inwieweit diese Maßnahmen geeignet sind, eine Verwicklung der Vereinigten Staaten in Kriege zu verhüten. Die Verfasser, die den begrenzten Wert einer Neutralitätsgesetzgebung wiederholt unterstreichen, machen eine Reihe wohlwogener Vorschläge, namentlich über Art und Maß der dem Handel aufzulegenden gesetzlichen Beschränkungen. Da die nach Abschluß der Schrift gefaßte Neutralitätsresolution vom 29. Februar 1936 nur eine kurzfristige Notlösung der aufgeworfenen gesetzgeberischen Probleme darstellt, sind diese Vorschläge der angesehenen Verfasser nach wie vor von praktischer Bedeutung.

Friede.

Éles, Georges T.: Le Principe de l'unanimité dans la Société des Nations et les exceptions à ce principe. Préf. de Georges Scelle. Paris: Pedone 1935. VII, 279 S. Frs. 40.—.

Wenn Prof. Scelle in seinem Vorwort zu dem Buch sagt, daß es sich um ein Werk handle, an dem in Zukunft niemand mehr vorbeigehen könne, der die Genfer Institutionen zu kennen angibt und beurteilen will, so muß dem in der Tat beigestimmt werden. Es handelt sich um eine besonders gründliche und sorgfältige Bearbeitung des Problems, die die Literatur umfänglich berücksichtigt und viel interessantes Material aus der Praxis bringt. Von anderen Arbeiten zum gleichen Gegenstand (z. B. dem Buch von Riches, *The Unanimity Rule in the League of Nations*, das in anderer Hinsicht Verdienste hat) unterscheidet sich das Buch von Éles, obwohl es ebenfalls vorwiegend die Bedeutung von Art. 5 der Völkerbundssatzung und seiner Ausnahmen für die Völkerbundspraxis behandelt, dadurch, daß es über diesen engeren Rahmen hinaus das Problem in seiner ganzen Weite und seiner Bedeutung für die Gesamtheit der modernen Staatenbeziehungen darstellt und dabei sehr interessante Gedanken zur Organisation dieser Staatengemeinschaft vorträgt. Verf. stellt nach einer historischen und begrifflichen Einleitung seinen Untersuchungen zunächst eine ausführliche Behandlung der Bedeutung und Wirkung der Beschlüsse von Völkerbundsorganen voran. Dieses Kapitel ist schon in sich eine selbständige und beachtenswerte Leistung, indem die teilweise so undurchsichtigen Fragen der *résolutions*, *décisions*, *vœux*, *recommandations*, *invitations* klar und übersichtlich dargestellt werden. Hervorhebung verdient die Behandlung der Frage der Einladung gemäß Art. 4 Abs. 5 der Staaten mit einem »*intérêt particulier*« zu den Sitzungen des Rates. Von besonderem Interesse sind die Bemerkungen des Verf. zu Art. 19 der Satzung. Der Verf. behandelt die beiden Fälle des Art. 19 verschieden. Die Feststellung einerseits durch die Versammlung, daß ein Tatbestand vorliege »*dont le maintien pourrait mettre en péril la paix du monde*«, sei ein bloßes »*vœu*« zur Herbeiführung von Verhandlungen ohne rechtliche Wirkung. Dagegen habe die Versammlung Kompetenz, durch Mehrheitsbeschluß auf Grund von Art. 19 die »Feststellung« zu treffen, daß ein Vertrag »*inapplicable*« geworden sei, und zwar mit bindender Wirkung für alle Völkerbundsmitglieder. Da Verf. die Unanwendbarkeit so definiert, daß sie nicht auf die Fälle juristischer Unanwendbarkeit wegen Nichtigkeit usw. beschränkt wird, verdient seine These jedenfalls Beachtung. Verf. kommt zu dem Schluss, daß eine solche »Feststellung« der Versammlung jedem Vertragspartner das Recht zu einseitiger Kündigung des Vertrages gibt. Der reiche Inhalt des Buches kann im übrigen hier nicht im Einzelnen angegeben werden. In allem

kann dem Verf. nicht gefolgt werden, so insbesondere nicht, wenn seine Interpretationen, wie oft, auf eine Ausdehnung justizförmiger Verfahrensarten auf die politische Streiterledigung hinauslaufen. Verf. versucht ferner des öfteren, dem Völkerbund über die bestehende Praxis hinaus eine Rechtsmacht zuzusprechen, worin ihm nicht immer zu folgen ist, so wenn er nach Art. 11 bindende Mehrheitsbeschlüsse zulassen will und eine Verpflichtung zu militärischen Maßnahmen auf Grund von Art. 16 annimmt. Zum Schluß sei auf Kap. IX des Buches hingewiesen, das auf 26 Seiten nicht die umfangreichste, aber die klarste und übersichtlichste mir bekannte Darstellung der Frage nach den verfahrensmäßigen Erfordernissen für die Einholung von Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes enthält.

Mandelsloh.

Eysinga, Willem Jan Marie Jonkheer van: La Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. Historique composé... sur l'invitation de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. Leyde: Sijthoff 1935. II, 180 S. hfl. 2.75.

Niemand war mehr dazu berufen, eine Geschichte der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zu schreiben, als der Verfasser des vorliegenden Buchs, der in der Völkerrechtswissenschaft als einer der ersten, wenn nicht der erste Kenner des internationalen Stromschiffahrtsrechts einen hervorragenden Rang bekleidet, und der zugleich als langjähriges Mitglied der Zentralkommission über die technischen und persönlichen Erfahrungen verfügt, die zur Abfassung einer solchen Schrift erforderlich sind. Der Stoff, der zu verarbeiten war, ist reichlich spröde und hätte manchen anderen abzuschrecken vermocht. Seiner Meister zu werden, hat der Verf. glänzend verstanden, und seine Berichte über Geschichte und Verfahren der Zentralkommission sind selbst an den Stellen, an denen sie verwickelte Einzelheiten behandeln, meist so reizvoll geschrieben, daß man sie nicht nur mit Interesse, sondern auch mit Vergnügen liest.

Es handelt sich für den Verf. nicht um das materielle Recht, das seit der Zeit der Wiener Kongreßakte bis in die Gegenwart für die Rheinschiffahrt geschaffen worden ist. Das materielle Recht und seine Entwicklung wird von ihm immer nur im Vorbeigehen und wo es zum Verständnisse des Hauptgegenstands der Arbeit erforderlich war, gestreift, so z. B. bei der Besprechung der Tätigkeit der Z.K. als Verwaltungs- und Entscheidungsbehörde (S. 51 ff.). Dem Verf. ist es nur um die internationale Behörde zu tun, die im Jahre 1815 geschaffen wurde, um die Einhaltung der für die Rheinschiffahrt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen zu überwachen. Auch wo der Gegenstand der Arbeit es nahe gelegt hätte, theoretische, insbesondere konstruktive Fragen aufzuwerfen, etwa die nach der juristischen Persönlichkeit der Kommission (s. S. 103 Anm. 1), ist der Verf., vielleicht bedauerlicherweise, einer Antwort ausgewichen. In der von ihm gewählten Beschränkung weiß er freilich so viel des Interessanten zu berichten, daß der Leser Wünsche nach Erweiterung oder Ergänzung gern beiseitestellt.

Die Geschichte der Z. K. zerlegt der Verf. in vier Perioden: die Zeit der Entstehung, die Zeit der Jugend, will sagen: der Jahre vom ersten Zusammentreten (1816) bis zum Inkrafttreten der Mainzer Rheinschiffahrtsakte von 1831, ferner die Zeit von 1832 bis 1919, also bis zum Ende des Weltkriegs, und endlich die in unsere Tage hineinreichende Periode seit dem Versailler Friedensinstrumente. Man könnte versucht sein, den dritten

dieser Zeiträume, den ich als die Periode der Reife bezeichnen möchte, wieder in zwei Abschnitte zu zerlegen; die Zäsur würde dann durch das Inkrafttreten der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte von 1868 gebildet werden. Aber der Verf. ist der, wie wir sehen werden, begründeten Ansicht, daß jenes Ereignis für die Z.K. selber, ihr Wesen und ihre Funktionen in Wirklichkeit ebenso wenig von Einfluß gewesen ist wie die Verlegung des Sitzes der Z.K. von Mainz nach Mannheim im Jahre 1860. Nebenbei bemerkt, sind bei dieser Übersiedelung die Archive der Kommission zu großem Teile vernichtet worden, ein schwer begreifliches Verfahren, das für den Verf. manche Unbequemlichkeit verursacht haben wird; denn außer einigem biographischen Material und eigenen Erinnerungen ist es fast ausschließlich ein sorgfältiges Aktenstudium gewesen, auf das er seine Arbeit gegründet hat.

Die Z.K. für die Rheinschiffahrt ist die älteste der internationalen Schiffahrtskommissionen, die während der letzten 120 Jahre entstanden sind. Der Verf. macht die richtige und wichtige Feststellung, daß solche Kommissionen auch bei den sogenannten internationalen Strömen keineswegs die Regel, sondern die Ausnahme bilden. Immer haben besondere, vorzugsweise politische Gründe vorgelegen, die für ihre Errichtung bestimmend waren. In unserm Falle war es der »tausendjährige Marsch« Frankreichs nach dem Rhein, — vom Verf. unter Berufung auch auf französische Autoritäten sehr anschaulich ins Licht gestellt (S. 5 ff., 107 ff.) — der im letzten Grunde den Anstoß gegeben hat. Durch den Lunéville Frieden von 1801 schien Frankreich mit der Erwerbung des linken Rheinuferes sein altes Ziel, die Rheingrenze, erreicht zu haben. Der Friede machte bekanntlich notwendig, die deutschen Fürsten, die ihre linksrheinischen Besitzungen verloren, auf dem rechten Ufer zu entschädigen, eine Aufgabe, die der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 mit seinen großen Säkularisationen und seiner Vereinfachung der deutschen Landkarte besorgt hat. Bei den Verhandlungen in Regensburg zeigte sich nun, daß die territorialen Entschädigungen nicht ausreichten, um den Zweck des Unternehmens zu erreichen. Man brauchte noch Geld dazu. Aber woher nehmen? Man fand einen Ausweg, indem man die Rheinschiffahrtsabgaben, die französischen Wünschen entsprechend völlig hätten abgeschafft werden sollen, zwar dem Wortlaute nach beseitigte, sie aber in der Form eines für den französisch-deutschen Abschnitt des Rheins gemeinschaftlich zu erhebenden »Oktroi« beibehielt; einen Teil des Ertrags bestimmte man zur Ergänzung der Dotation des Kurfürst-Erzkanzlers, des ehemaligen Erzbischofs von Mainz, und zur Bezahlung von Renten, Pensionen usw. Die Festsetzung, Erhebung und Verwendung des Oktroi wurde zu einer gemeinsamen Aufgabe der beiden Uferstaaten des Ober- und Mittelrheins gemacht. Dies führte — und damit setzt die merkwürdige Vorgeschichte der Z.K. ein, die der Verf. im ersten Kapitel behandelt (S. 3—22) — zur Einsetzung einer »centralité« für den Rhein in Form einer gemeinsamen deutsch-französischen Behörde, d. h. eines gemeinsam ernannten Generaldirektors des Oktroi mit dem Sitze in Mainz; ein »Conseil« für Verwaltungsangelegenheiten und eine Beschwerdekommision, beide mit jährlichen Sitzungen gleichfalls in Mainz, wurden hinzugesellt. Dies war der Inhalt des § 39 des RDHS. und der an ihn anschließenden deutsch-französischen Konvention vom 15. August 1804, und hier liegen die Wurzeln der späteren Zentralkommission. Denn der Wiener Kongreß mußte irgendwie an die bereits bestehenden deutsch-französischen Einrichtungen anknüpfen, obwohl er Frankreich auf die Grenzen von 1792 zurückwarf, es also nur im Besitze

einer Teilstrecke des linken Rheinufer beließ. Allerdings bestand in Wien nur wenig Neigung für eine zentralisierte Verwaltung. Die neue Behörde, ein aus Bevollmächtigten sämtlicher damals sieben Rheinuferstaaten gebildetes, in periodischen Sitzungen tagendes Kollegium wurde von der Kommission des Kongresses, die mit dem Entwurfe der Artikel für die Stromschiffahrt betraut war, anfänglich mit sehr dürftigen Befugnissen fast nur konsultativen Charakters ausgestattet. Den Bemühungen Preußens, das jetzt an Stelle Frankreichs die Vormacht am Rhein geworden war, und seines Delegierten auf dem Kongreß, Wilhelm von Humboldt, ist es zu danken, daß die Z.K. eine wenigstens etwas kräftigere Zuständigkeit erhielt. Immerhin gab ihr auch der Kongreß nur die Stellung einer periodisch zusammentretenden diplomatischen Konferenz, deren Präsident jedesmal durch das Los bestimmt werden und deren Mehrheitsbeschlüsse nur in Ausnahmefällen die Minderheit binden sollten. Ständig sollten sein nur die der Z.K. zur Unterstützung beigegebenen Inspektoren, ein Ober- und drei Unterinspektoren, die zwischen den Tagungen der Z.K. über die Aufrechterhaltung des künftigen Schifffahrtsreglements zu wachen hatten.

Von der Jugendzeit der Z.K. handelt das zweite Kapitel (S. 23—54). Nach der Absicht der Wiener Kongreßakte hätte diese Zeitspanne sehr kurz sein sollen. Als erste Aufgabe war nämlich der Z.K. neben der Überleitung der bisher »en commun« geführten Verwaltung in ein neues System dezentralisierter Finanz-Verwaltung die Ausarbeitung des Rheinschifffahrtsreglements gesetzt, und man hoffte, daß dies in wenigen Wochen werde erledigt werden können. In Wirklichkeit hat es fünfzehn Jahre gedauert, bis die erste Rheinschifffahrtsakte von Mainz (vom 31. März 1831) unter Dach gebracht wurde. Nicht nur machte die Überleitung der Verwaltung aus der Hand einer vorläufigen Administration, die während des Kriegs gegen Frankreich von den Alliierten eingesetzt worden war, in die Hand der Z.K. sowie andere Verwaltungsfragen beträchtliche Schwierigkeiten. Sondern vor allem kam es bald zu dem berühmten Streite zwischen Preußen und den Niederlanden über die Auslegung der Wiener Bestimmungen, die Freiheit der Rheinschiffahrt betreffend, zu dem bekannten Kampfe um die Frage: »jusqu'à la mer« oder »jusque dans la mer«, über den »fluvialen« oder »ultrafluvialen« Charakter der Kongreßanordnungen. Der Streit wurde so heftig, daß der preußische Bevollmächtigte jahrelang der Z.K. fern blieb und dadurch ihre Arbeiten lahmlegte. Der Verf. erklärt die Haltung der niederländischen Regierung für unbestreitbar richtig (S. 27). Darüber ließe sich freilich streiten. Aber wir wollen dem Verf. nicht widersprechen, da er seine Behauptung nicht begründet; denn der Wortlaut der Wiener Akte liefert doch schwerlich einen zugkräftigen Beweis. Indes die Streitaxt ist seit 1831 begraben, ebenso wie der hinter der preußischen Politik stehende Wunsch Kölns, zu einem Seehafen zu werden. Auch das der Schiffahrt früher abträgliche Verlangen nach Aufrechterhaltung von Stapelplatz- und Umschlagrechten ist durch die Entwicklung der Technik, die Einführung der Dampfschiffahrt auf dem Rhein, tatsächlich schon vor 1831 erledigt gewesen; denn jene Rechte hatten ihren Sinn nur gehabt, solange treidelnde Pferde vom Leinpfade aus das Schiff zogen. Jedenfalls ist die Schilderung, die der Verf. von den langsam fortschreitenden Arbeiten der damals notgedrungen permanent gewordenen Z.K. entwirft, von äußerstem Interesse. Bemerkenswert sind auch die Erörterungen über den Charakter der Z.K. als einer kleinen »conférence diplomatique«, deren Mitglieder ihre Vollmacht vom Souverän des Uferstaats erhalten, die beim Wechsel ihres Staatsoberhauptes eine neue Beglaubigung

beibringen, die mit diplomatischen Immunitäten ausgestattet sind, ebenso die Mitteilungen über die Repräsentation anderer politischer Mächte bei der Z.K. (S. 45 f.; vgl. auch S. 61 f.).

Im dritten und längsten Kapitel (S. 55—106) behandelt der Verf. die Periode der Reife von 1832—1919. Der Verf. will sie, was das Wesen und die Funktionen der Z.K. anlangt, als eine einheitliche Geschichtsperiode auffassen, trotz der wiederholten Verschiebung im Bestande der Uferstaaten, bedingt durch die politischen Ereignisse von 1866 (Ausscheiden Hessen-Nassaus) und 1870—71 (Ausscheiden Frankreichs, Eintritt des Reichslands), trotz der Verlegung des Sitzes im Jahre 1860, trotz des Inkrafttretens der neuen Mannheimer Rheinschiffahrtsakte von 1868. Er hat sicher damit recht. Denn die Kommission als solche hat in diesem Zeitraume immer ihren gleichen, nämlich unpolitischen, rein administrativen Charakter behalten, sie ist die »kleine diplomatische Konferenz« geblieben. Die Akte von 1868 ist im Grunde nur eine Kodifikation der von der Z.K. im Laufe der Jahre entwickelten Praxis gewesen, und die Tätigkeit der Z.K. hat sich ganz von selbst mehr und mehr auf neue Gebiete erstreckt, die ihr die Entwicklung der Schifffahrtsverhältnisse sozusagen automatisch zugeschoben hat — Vermehrung der reglementarischen und der Kontrollfunktionen, z. B. in bezug auf die allmählich entstehenden festen Rheinbrücken, die Rheinkorrekturen, die Ausnutzung der Wasserkraft für Zwecke der Elektrizitätswirtschaft u. a. m. Als im Jahre 1868 die Schifffahrtsabgaben endgültig und völlig abgeschafft wurden, wäre eigentlich der Z.K., die ja im letzten Grunde wegen der Beibehaltung des nur durch die Dezentralisation der Erhebung modifizierten Oktroi eingeführt worden war, der Boden entzogen gewesen. Aber niemand hat damals daran gedacht, sie zu beseitigen, eben weil inzwischen ihre Tätigkeit in Rücksicht auf die Schifffahrt als solche ungleich bedeutender geworden war als ihre finanzrechtliche Zuständigkeit (S. 95). Wegen der Beseitigung der Schifffahrtsabgaben wurde in jenem Jahre das Amt des *Inspecteur en chef* überflüssig und daher beseitigt. Interessant ist der Bericht des Verf. über den Konflikt der Z.K. mit dem Oberinspektor Bitter, dem späteren preußischen Finanzminister, der von 1860 bis 1868 der Z.K. unterstellt war, und der nach der Mitteilung des Verf. aus seiner vorhergehenden Tätigkeit als Mitglied der Europäischen Donaukommission Ansichten über die Bedeutung einer Schifffahrtskommission mitgebracht hatte, die in den Rahmen von Mannheim nicht paßten (S. 64 ff.). Ebenso lesenswert, obwohl uns zum Teil aus den Lebenserinnerungen von Rudolph Delbrück schon bekannt, ist die Schilderung der äußeren Formen der Kommissionstagen im »goldenen« Mainz und später in Mannheim, richtiger im Hotel Viktoria in Heidelberg, wo der kleine Kreis seine Beratungen in harmonischer und zwangloser Weise abzuhalten pflegte (S. 67 ff.).

Es ist nicht die Aufgabe dieser Anzeige, dem Verf. in seinen bis in die Einzelheiten gehenden Darlegungen über die verordnenden, verwaltenden, kontrollierenden und richterlichen Funktionen der Z.K. zu folgen (S. 71 ff.). Wichtig daran ist z. B. die Schilderung, wie sich die gesetzgeberischen Befugnisse aus dürftigen Anfängen durch die Praxis zu stattlichem Umfange entwickelt haben (S. 91 ff.). Interessant auch die Mitteilung über die Ratifikation der Mainzer Akte von 1831 — dem vermutlich ersten Falle, in dem neben den Austausch der Ratifikationsurkunden die Niederlegung an einer Stelle als Ratifikationsform getreten ist (S. 92).

Der Natur der Sache nach ist das vierte und letzte Kapitel, das von dem Schicksale und der Tätigkeit der Z.K. nach dem Weltkriege handelt

(S. 107—136), am kürzesten ausgefallen. Die Z.K. hat durch das Diktat von Versailles ein gegenüber früher sehr verändertes Gesicht erhalten. Es ist klar, daß die bedeutende Vermehrung der Zahl der Delegierten, auch um solche aus Nichtuferstaaten, daß die bevorzugte Stellung, die Frankreich in ihr einnimmt, daß der Geist des Versailler Instruments, der auch in den auf den Rhein bezüglichen Artikeln atmet, beträchtlichen Einfluß auf das Wesen der Z.K. haben, namentlich ihren Verhandlungen mit Notwendigkeit ein politisches Gepräge geben mußte, ein Gepräge, das ihr ja früher ganz fremd gewesen war. Ebenso natürlich ist es, daß die Spannung zwischen den französischen und den deutschen Mitgliedern nur sehr langsam einer durch den technischen Charakter ihrer Aufgabe bedingten versöhnlicheren Stimmung Platz gemacht hat. Der größere Apparat der Z.K., der auch in einem großen Sekretariate sichtbar wird, hat die von Anfang an bestehende und durch die Präsidialmacht Frankreich gestützte Neigung zu größerer Selbstständigkeit der Z.K. gegenüber den Regierungen der Uferstaaten genährt, hat zu starker Erhöhung des Budgets geführt; vielfache Berührungen mit anderen internationalen Organisationen, z. B. dem Völkerbunde und manchen internationalen Konferenzen und Büros, haben der Z.K. ein ihr früher fehlendes Relief verliehen. Man versteht es, daß der Verf. etwas melancholische Vergleiche zwischen dem ehemaligen Idyll von Mainz und Mannheim und dem stattlicher aufgezogenen Modus der jetzigen Straßburger Tagungen gezogen hat. Daß man in Deutschland dieses ganze Kapitel mit bitteren Gefühlen studieren wird, ist ja selbstverständlich, und es bietet nur eine dürftige Entschädigung für den deutschen Leser, daß ihm Gelegenheit geboten wird, sich an der Erzählung von seltsamen Sprüngen zu ergötzen, zu denen gewisse französische und belgische Delegierte auf der Versailler Friedenskonferenz durch ihre geographische und sonstige Unkenntnis verführt worden sind (S. 116 f.).

Dem Buche sind eine Reihe dokumentarischer Anlagen beigelegt (S. 137 bis 181), die das Studium wesentlich erleichtern.

Triepel.

Feller, A. H.: The Mexican Claims Commissions 1923—1934. A Study in the Law and Procedure of International Tribunals. New York: Macmillan 1935. XXI, 572 S. (Bureau of International Research. Harvard University and Radcliffe College.) § 7.—

Das Werk, das mit Unterstützung des Bureau of International Research der Harvard University und des Radcliffe College erscheint, ist sehr zu begrüßen. Zunächst wegen seines Quellenwertes. Von den Entscheidungen der Kommissionen, die seit 1923 durch eine Reihe von Abkommen Mexikos mit anderen Staaten eingesetzt worden waren, sind bisher nur die Entscheidungen der beiden amerikanisch-mexikanischen Kommissionen, der britisch-mexikanischen Kommission und teilweise die der französisch-mexikanischen Kommission veröffentlicht, aber dem Verfasser sind mit Hilfe amtlicher Stellen auch alle unveröffentlichten Entscheidungen zugänglich gemacht worden, aus denen er, wie ich an dem Beispiel der mir vorliegenden Entscheidungen der deutsch-mexikanischen Kommission habe feststellen können, das Wesentliche mitteilt. Die kritischen Ausführungen, die der Verfasser im Anschluß an seinen Gesamtüberblick den hier aufgeworfenen materiell- und verfahrensrechtlichen Einzelfragen widmet, stellen zweifellos eine Förderung der Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit dar. Besonders erwähnt sei die Erörterung der Calvo-Klausel und der Beweisfragen. An den einzelnen

Konventionen und Prozeßvorschriften der Kommissionen, die im Anhang (S. 321 ff.) abgedruckt sind, deckt der Verfasser manche Mängel auf. Im Schlußkapitel faßt er die Hauptgründe zusammen, auf die es seiner Meinung nach zurückzuführen ist, daß diese Kommissionen teilweise versagt haben. Für künftige derartige Kommissionen stellt er, da die ihm vorschwebende Ideallösung, die Errichtung besonderer Chambres de Réclamations beim Ständigen Internationalen Gerichtshof, in absehbarer Zeit kaum zu verwirklichen sein wird, folgende Forderungen auf: Stärkung des neutralen Elements in den Kommissionen, strengere Vorprüfung der von den Privatpersonen erhobenen Forderungen durch die Agenten, Entlastung der Kommissionen von der zeitraubenden Ausarbeitung von Verfahrensvorschriften, sorgfältigste Abfassung der Schiedskonventionen und stärkere Verwendung verfahrenbeschleunigender Maßnahmen wie der sog. grundsätzlichen Entscheidungen. Auch bei der Berücksichtigung dieser Vorschläge wird freilich m. E. die Erledigung von Massenklagen im Wege der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach wie vor nur unvollkommen gelingen. Friede.

Ferrara, Francesco: Manuale di diritto consolare. Padova: Cedam 1936. IX, 365 S. Lire 35.—.

Obwohl das Konsularwesen zu den ältesten und praktisch wichtigsten Materien des internationalen Rechts gehört, sind umfassende Darstellungen in der neusten Zeit ziemlich selten geworden. Schon aus diesem Grund ist das vorliegende Handbuch für den Völkerrechtler von Interesse. Es behandelt in erschöpfender Weise die vom positiven Recht geregelten Einzelfragen des Konsularwesens und gibt daneben gedrängte Überblicke über die historische Entwicklung des Gegenstandes. Die Darstellung ist in erster Linie für den italienischen Benutzer bestimmt; sie beschränkt sich daher bei der Heranziehung des umfassenden staatsvertraglichen Materials im wesentlichen auf die von Italien abgeschlossenen Verträge; auch von den für das Konsularrecht so bedeutsamen staatlichen Rechtsquellen wird fast ausschließlich das italienische Material herangezogen. Trotzdem wird das Werk auch für den nichtitalienischen Völkerrechtler von Nutzen sein, nicht zuletzt deshalb, weil gerade auf dem Gebiete des Konsularrechts die Verträge vielfach nur das allgemeine Völkerrecht zum Ausdruck bringen, und weil Italien in dem Konsulargesetz von 1856 eine besonders eingehende innerstaatliche Regelung besitzt; auch die Darstellung des Konsularwesens in den Kapitulationsstaaten und die kurze Übersicht über die Gemischten Gerichte in Ägypten sind von allgemeinem Interesse. Bei der Fülle der in den Staatsverträgen enthaltenen Rechtssätze beschränkt sich Verf. im wesentlichen auf die präzise und knappe, oft wörtliche Wiedergabe des positiven Rechts; öfters wird auch die italienische Rechtsprechung herangezogen; längere Erörterungen über umstrittene Rechtsfragen werden vermieden. Bei der Darstellung der Sätze des Völkergewohnheitsrechts geht das Werk im allgemeinen auf die ältere Literatur zurück, ohne zu versuchen, neue Wege zur Erschließung der völkerrechtlichen Praxis zu finden. Man kann dem sonst so trefflichen Buche daraus keinen Vorwurf machen, sondern muß wünschen, daß der in dem Werke Ferrara's zum Ausdruck gekommene Sinn für die völkerrechtliche Wirklichkeit eines Tages auch zu einer Darstellung des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts auf dem Gebiete des Konsularwesens führen wird; eine solche Arbeit wird dann natürlich den Gegenstand nicht mehr unter dem Gesichtswinkel eines bestimmten einzelnen Staates sehen dürfen, wie dies bei dem vorliegenden Buch noch der Fall ist. Wengler.

Kappus, Georg: Der völkerrechtliche Kriegsbegriff in seiner Abgrenzung gegenüber den militärischen Repressalien. Breslau: Marcus 1936. 82 S. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Völkerrechts. H. 52.) RM. 4.40.

An die Spitze seiner kritischen Untersuchungen über den Kriegsbegriff stellt Verf. einen historischen Überblick über die Entwicklung des Repressalienbegriffes, der, von dem Einzelnen als Träger des Repressalienrechts ausgehend, zu den generellen Repressalien führt und damit allmählich die Unterscheidungsmerkmale zu eigentlichen Kriegshandlungen verwischt. Er verbindet hiermit in dem folgenden Kapitel eine Darstellung der Staatenpraxis, die dazu dienen soll, die Unterschiede zwischen Krieg und Repressalien aufzuzeigen. Wenn dem Verf. hierbei der Vorwurf nicht erspart werden kann, das Material über die Staatenpraxis zum Teil aus zweiter Hand geschöpft zu haben (vgl. dazu Anmerkung 28 und 29 auf Seite 34), so kann der Wert seiner Zusammenstellung doch anerkannt werden. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Staatenpraxis legt Verf. die einzelnen Merkmale dar, die zur Unterscheidung des Krieges gegenüber bewaffneten Einzelaktionen und Repressalien dienen können. Seine Begriffsbestimmung des Krieges stellt eine Synthese dar zwischen der Anschauung, die objektiv allein auf die Universalität der Gewaltanwendung, auf den vollen Einsatz sämtlicher staatlicher Machtmittel zur Niederringung des Gegners bei wenigstens einem der streitenden Teile abstellt, und der Lehre, die den in einer ausdrücklichen Erklärung oder in stillschweigenden Handlungen zum Ausdruck gekommenen Willen auch nur einer Partei als das maßgebende Kriterium für den Krieg erachtet. Unter Zusammenfassung beider Lehren definiert er den Krieg als das Verhältnis unabhängiger Staaten zueinander, das als Kampf auf mindestens einer Seite das Ausmaß universaler Gewaltanwendung erreicht oder durch eine Kundgebung des Willens zu solcher Gewalt bestimmt wird (S. 76).
v. Tabouillot.

Krofta, Kamil: Národnostní vývoj zemí Československých. Praha: »Orbis« 1934. 103 S. (Národnostní Otázky. Svazek 4.) [Tschechisch:] Die Entwicklung der Nationalitäten in der Tschechoslowakei. č. Kr. 16.50.

Diese Schrift des derzeitigen tschechoslowakischen Außenministers entstand aus einem Vortrage, den er auf Veranlassung der Tschechoslowakischen Gesellschaft für das Studium der Nationalitätenfragen gehalten hat. Gedacht als Einführung in die geschichtlichen Grundlagen der heutigen nationalen Verhältnisse in der Tschechoslowakei, stellt die Arbeit, vom tschechischen Standpunkt aus, die geschichtliche Entwicklung des Nationalbewußtseins bei den Völkern und Volksgruppen dieses Gebietes (besonders auch die weniger bekannte Entwicklung in der Slowakei und in Karpathenrußland) von den Anfängen bis zur Gegenwart dar. Da die tschechische Nationalitätenpolitik mit Vorliebe geschichtliche Beweisgründe heranzieht, verdient diese Schrift, die eine ernst zu nehmende wissenschaftliche Arbeit ist und durch die Person ihres Verfassers einen gewissermaßen offiziellen Charakter besitzt, besondere Beachtung. Eine eingehende Kritik müßte die besondere tschechische Geschichtsauffassung herausarbeiten, von der auch diese Schrift beherrscht wird, obwohl der Verfasser sich bemüht, einen »tschechoslowakischen« Standpunkt einzunehmen. Die Auswertung der vorgebrachten Tatsachen kann nur von dieser Grundlage aus richtig beurteilt werden.

Korkisch.

Millioutkov, P.: La Politique Extérieure des Soviets. 2. éd. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence. 1936. VIII, 530 S. (Bibliothèque d'Etudes sur la Russie Contemporaine. T. 1.) Frs. 50.—

Der Verf., bekannter russischer Historiker und Politiker (Leiter der Partei der Konstitutionalisten-Demokraten und nach der Märzrevolution 1917 erster Außenminister der Provisorischen Regierung des Fürsten L'vov), bringt eine ausführliche Darstellung der Außenpolitik der Sowjetregierung von ihren ersten Schritten bis in die allerletzte Zeit. Das Buch ist für jeden außenpolitisch Interessierten aufschlußreich, da es sehr viel faktische Informationen bringt. Für wissenschaftliche völkerrechtliche Benützung ist leider die Tatsache etwas hinderlich, daß der Verf. keinerlei Quellenangaben macht, die auch das Literaturverzeichnis am Ende des Werkes nicht zu ersetzen vermag.

Makarov.

Oncken, Onno: Die politischen Streitigkeiten im Völkerrecht. Ein Beitrag zu der Frage nach den Grenzen der Staatengerichtbarkeit. Berlin: Verl. für Staatswissenschaften und Geschichte 1936. 64 S. (Internationalrechtliche Abhandlungen. 29.) RM. 5.—

Die knappe, gut geschriebene Studie ist lesenswert, weniger, weil sie wesentlich Neues zu dem vielbehandelten Problem beitrüge, als weil sie eine gute Einführung in die hauptsächlichen Fragen und einen klaren Überblick über den augenblicklichen Stand von Praxis und Literatur gibt. Überhaupt zeichnet sich die Schrift vor manchen anderen zum gleichen Gegenstand durch Klarheit des Ausdrucks und Vermeiden einer übertriebenen Komplizierung des Gedankengangs aus. Sie kann so insbesondere Studierenden zur Einführung in eines der völkerrechtlichen Hauptprobleme dienlich sein. — Sachlich liegt ein Verdienst der Schrift darin, daß sie den Willen des Verf. zeigt, die einschlägigen Probleme nicht losgelöst von den politischen Gegebenheiten in den Beziehungen der Staaten zu behandeln; so bringt Verf. z. B. interessantes Material zum Verständnis der verschiedenen Struktur der Schiedsverträge, der verschieden abgestuften Bereitwilligkeit der Staaten zum Abschluß solcher Verträge und zur Frage der politischen Bedeutung der Vorbehalte. Die Arbeit zeigt aber gleichzeitig die Gefahren, die einer solchen an sich wünschenswerten Betrachtungsweise innewohnen können. Verf. läßt sich von seinem Wunsche nach richtiger Erkenntnis der politischen Realität teilweise zu Formulierungen verleiten, die mit der ideellen Aufgabe des Juristen nicht mehr vereinbar sind: Ganz richtig ist Verf. der Meinung, daß die Frage der Abgrenzung der rechtlichen von den politischen Streitigkeiten nicht objektiv beantwortet werden kann, da alle Staatenstreitigkeiten im Grunde politischen Charakters sind, sondern daß es sich dabei um die vom Willen der Streitparteien abhängige Frage handelt, welches Verfahren nützlichweise zur Lösung des Streites einzuschlagen ist: das rechtliche (gerichtliche) oder das politische (diplomatische) Verfahren. Der Mangel in der Betrachtungsweise des Verf. liegt nun aber m. E. in der Beurteilung, die er dem von ihm selbst so benannten »politischen Verfahren« angedeihen läßt. Dies ist für ihn nämlich überhaupt kein »Verfahren« im Rechtssinne, sondern ein Vorgang, in dem »die Macht letzten Endes den Ausschlag gibt« (S. 1). »Hier (sc. im gerichtlichen Verfahren) entscheidet das Recht, der Wille der Staatengemeinschaft, dort 'the free play of natural forces'« (S. 2). Die (Interessen- und ähnlichen) Vorbehalte sind daher für den Verf. nur soweit sinnvoll, »als sie nicht dem Schutze subjektiver Rechte ... dienen«, sondern »das Eintreten für rechtswidrige Pläne vorbehalten« (S. 34). Aus

der damit dem Staatsmann zugeschobenen Wahl »zwischen Recht und Staatsraison« (S. 35) kommt Verf. zu der im Munde eines Juristen unmöglichen Formulierung, es enthalte »jeder Vertrag den stillschweigenden Vorbehalt, äußerstenfalls Macht vor Recht gehen zu lassen« (S. 37). Die Wahl zwischen zwei »Verfahrensarten«, die Verf. zur Verfügung stellt, ist also keine Wahl zwischen zwei verschiedenen Arten der Rechtsfindung, sondern eine solche zwischen »Recht« und »Gewalt« oder jedenfalls »Nicht-Recht«. Ich weiß nicht, ob Verf. sich bewußt ist, daß er damit in die Kerbe derer haut, die die Beziehungen zwischen den Staaten so weit als möglich »juridifizieren«, d. h. justizförmig gestalten wollen. Denn wenn wirklich außerhalb des gerichtlichen Verfahrens kein Recht, sondern nur Macht existiert, so kann der Jurist, d. h. doch der, der nach einer rechtlichen Ordnung strebt, dem Wunsche, die Staatenbeziehungen möglichst weitgehend dem gerichtlichen Verfahren zu unterwerfen, kein Argument mehr entgegensetzen. Verf. hat von dem Boden seiner Anschauung aus nicht die Möglichkeit, z. B. einen übertrieben weitreichenden Schiedsvertrag (etwa die Genfer Generalakte von 1928) oder den Vorschlag einer schiedsgerichtlichen Entscheidung im einzelnen Fall mit einer anderen Erklärung abzulehnen als der: hier soll Macht vor Recht gehen. Die Lehre aus solchen Konsequenzen der im ganzen zweifellos anregenden Arbeit muß die sein, daß das behandelte Problem in Zukunft nicht länger ausschließlich von der Seite der Schiedsgerichtsbarkeit her behandelt werden darf.

Mandelsloh.

Panhuy's Polman Gruys, P. van Nob.: Trattati e convenzioni bilaterali fra il Regno d'Italia e gli altri Stati in vigore al 1° gennaio 1933. Corpo-Indice composta. Leyden: Sijthoff 1935. XII, 453 S. Gld. 8.75.

Der Hauptwert des Werkes, in dem die Verträge nach den einzelnen Vertragspartnern Italiens und innerhalb der Länderrubriken chronologisch geordnet verzeichnet sind, liegt darin, daß als Fundstellen nicht nur die offiziellen Publikationsorgane der beiden Vertragsstaaten und des Völkerbundes angegeben sind, sondern auch auf sonstige, allgemeiner bekannte völkerrechtliche Vertragssammlungen, wie z. B. den *Nouveau Recueil Général* von Martens, die *British and Foreign State Papers* u. ä. verwiesen wird. Die Beschränkung auf die zweiseitigen, am 1. Januar 1933 in Geltung stehenden Verträge bringt es mit sich, daß so wichtige Abkommen wie etwa der Londoner Vertrag vom 26. April 1915 oder der italienisch-albanische Freundschafts- und Sicherheitsvertrag vom 27. November 1926 in der Sammlung nicht zu finden sind, so daß man in erheblichem Maße nach wie vor auf die Benutzung der offiziellen italienischen Vertragssammlung »*Trattati e Convenzioni fra il Regno d'Italia e gli altri Stati*« angewiesen bleibt.

Bloch.

Pasquazi, Josephus: Ius internationale publicum. Vol. 1. De iure pacis. Romae: Apud Custodiam Librariam Pont. Institutum Utriusque Iuris 1935. VII, 343 S. (Pontificium Institutum Utriusque Iuris.) Lire 28.—.

Dieses in leicht verständlichem Latein geschriebene Lehrbuch des Völkerrechts, von dem der erste Band (Friedensrecht) vorliegt, ist aus Vorlesungen des Verf. an dem päpstlichen Institutum Utriusque Iuris hervorgegangen. Das Werk, das nach seiner Darstellungsweise als handlicher Grundriß angesprochen werden kann, interessiert vor allem deshalb, weil Verf., wie er im Vorwort selbst hervorhebt, in diesem Völkerrechtshandbuch den Standpunkt der katholischen Kirche zu den einzelnen Fragen darlegen und begründen

will. Ein im Verhältnis zu dem übrigen Teil des Werkes recht ausführliches Kapitel behandelt in diesem Sinne vor allem die völkerrechtliche Stellung der Kirche, des Papstes und der Vatikanstadt. Ohne daß hier auf Einzelheiten eingegangen werden kann, seien einzelne Thesen des Buches hervorgehoben: Die katholische Kirche (nicht der Papst) ist Völkerrechtssubjekt »iure proprio«; andere Religionsgemeinschaften hingegen können diese Stellung nur durch Anerkennung seitens der Staaten erwerben. Die Unabhängigkeit des Papstes macht den Besitz eines besonderen Staatsgebiets notwendig, welches ihm nunmehr durch den Lateranvertrag sichergestellt ist. Der Vatikanstaat ist nach Auffassung Pasquazi's ein selbständiges Völkerrechtssubjekt neben dem Völkerrechtssubjekt der katholischen Kirche. Vom Standpunkt des katholischen Naturrechts her entwickelt Pasquazi auch eine reichhaltige Anzahl von Grundrechten der Staaten (z. B. auf Selbsterhaltung, Vervollkommnung, Achtung, Unabhängigkeit und Gleichheit). Interessant ist es, wie Verf. zu den damit zusammenhängenden Fragen der Intervention und des gewaltsamen Gebietserwerbs Stellung zu nehmen versucht. Auf etwa 60 Seiten behandelt das Buch schließlich auch die modernen Mittel friedlicher Streiterledigung. Wenn auch das Werk in seiner Eigenschaft als Darstellung des positiven Völkerrechts für Wissenschaft und Praxis keine besondere Bedeutung erlangen wird, so ist es doch vor allem ein wertvolles Hilfsmittel, um die Einstellung der katholischen Kirche zu den völkerrechtlichen Grundproblemen schnell festzustellen; darüber hinaus bieten die Ausführungen über die Staaten Grundrechte manches, was gerade mit den in der neuen deutschen Völkerrechtswissenschaft vertretenen Ideen eine gewisse Verwandtschaft aufweist.

Wengler.

Soederhjelm, Henning: Finskt och svenskt i Finland. En orientering i språk- och nationalitetsfrågorna. Stockholm: »Natur och Kultur« (1935). 155 S. Schw. Kr. 3.50.

Das Buch gibt einen ausgezeichneten Überblick über die Entwicklung der Sprach- und Nationalitätenfrage in Finnland, dessen Bevölkerung heute zu ungefähr 90% aus Angehörigen des finnischen Volkstums mit finnischer Muttersprache und zu ungefähr 10% aus Angehörigen des schwedischen Volkstums mit schwedischer Muttersprache besteht. Offiziell werden alle finnischen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung als »Finnen« bezeichnet. Die schwedische Volksgruppe in Finnland bezeichnet ihre Angehörigen als »Schweden«, die Angehörigen des finnischen Volkstums als »Finnen« und gebraucht als gemeinsame Benennung für beide Gruppen das Wort »Finnländer«. Nach der geltenden Verfassung von 1919 sind sowohl das Finnische wie das Schwedische Nationalsprachen, alle Gesetze, Verordnungen und Reichstagsdrucksachen sind in beiden Sprachen abzufassen. Die Sprachengesetze von 1922 teilen das Land in sogenannte einsprachige und zweisprachige Bezirke und enthalten ins Einzelne gehende Vorschriften über die Gerichts- und Verwaltungssprache sowie über die Sprachkenntnisse, die von den Staatsbeamten gefordert werden. Die Sprachenfrage an der Landesuniversität Helsingfors wurde 1923 durch ein besonderes Gesetz geregelt. Auf Grund dieser Vorschriften nimmt das Finnische als amtliche Sprache eine dominierende Stellung ein, ohne daß jedoch das Schwedische ganz und gar zur Sprache einer lokalen Minderheit herabgedrängt worden wäre. In neuester Zeit richten sich die Bestrebungen der finnischen Nationalisten, die namentlich unter der akademischen Jugend eine sehr starke An-

hängerschaft haben, auf die vollständige Finnisierung der Universität, für die eine Neuregelung der Sprachenverhältnisse, die zweifellos eine weitere Beschränkung des Schwedischen bringen wird, seit langem in Vorbereitung ist.

Verf. gibt nun, indem er das Entstehen der Sprachenfrage und die Entwicklung des Gegensatzes zwischen den beiden Nationalitäten historisch und in engem Zusammenhang mit den kulturellen Strömungen und den politischen Umwälzungen behandelt, denen Finnland nach seinem Ausscheiden aus dem schwedischen Staatsverbände unter den verschiedenen Phasen der russischen Herrschaft bis zur Erlangung seiner Selbständigkeit ausgesetzt war, nicht nur ein objektives, sondern auch ein äußerst lebendiges und abgerundetes Bild dieses wichtigsten Problems der finnischen Innenpolitik. Deutlich tritt der Gegensatz zutage zwischen der schwedischen Auffassung, nach der Finnland seine gesamte Kultur den Schweden verdankt, die lange Zeit hindurch die Geschicke des Landes geleitet haben, um jetzt von der Masse des finnischen Volkes beiseitegedrängt und zur Verteidigung ihrer elementarsten Rechte gezwungen zu werden, und dem Anspruch der Finnen, nach jahrhundertelangen, durch keinen Dank belohnten Diensten für Fremde endlich Herr im eigenen Hause zu werden. Von besonderem Interesse sind die Kapitel über die Entstehung und den Charakter der finnischen Sprache — als Schriftsprache wird sie zum ersten Male in der Reformationszeit gebraucht —, diejenigen über das Leben und Werk der beiden bedeutendsten Vorkämpfer des Finnentums: Johan Vilhelm Snellman, der übrigens nur schwedisch schrieb, und Georg Zachris Forsman, der seinen Namen später in Yrjö-Koskinen finnisierte, sowie diejenigen über die Auswirkungen der gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von Bobrikov eingeleiteten Russifizierungspolitik auf den Sprachenstreit im Innern des Landes.

Bloch.

The Soviet Union and World-Problems By... Samuel N. Harper, Ed.

Chicago/Ill.: The Univ. of Chicago Press (1935). XVIII, 253 S. (Lectures on the Harris Foundation 1935.) \$ 2.50.

In dieser Sammlung von im Rahmen der Vorlesungen der Harris-Stiftung an der Universität Chicago gehaltenen Vorträgen muß der Beitrag von Malbone W. Graham, Professor in Los Angeles, über die Friedenspolitik der Sowjet-Union (*The Peace Policy of the Soviet Union*) (S. 123—180) erwähnt werden. Der Verf., der schon einmal außenpolitische Probleme der Sowjet-Union behandelt hat [siehe Malbone W. Graham, *The Soviet Security System: International Conciliation*, No. 252 (1929)] bringt diesmal einen kurzen Bericht über die Friedensbestrebungen der Sowjetregierung von Brest-Litowsk ab bis zu Genf und dem Ostpaktentwurf, indem er hervorhebt, daß der Inhalt des Friedensbegriffs bei den Sowjets im Laufe ihrer Herrschaft gewisse Schwankungen aufweist. Da der Beitrag von Graham, wie alle seine früheren Arbeiten, auf sehr genauen Angaben beruht, kann er gute Dienste erweisen.

Die übrigen Beiträge der Sammlung (an erster Stelle der Beitrag des Sowjetbotschafters in Washington Trojanovsky über die Grundprinzipien der Außenpolitik der Sowjets) bringen Darstellungen offizieller Persönlichkeiten.

Makarov.

Viola, Leonardo: El Gobierno «de facto» y su responsabilidad. Buenos Aires:

Rosso 1935. 189 S. \$ 3.—.

Der Verf., der weitgehend der auch in das Spanische übersetzten Schrift von Herrfahrdt »Revolution und Rechtswissenschaft« folgt, behandelt zu-

nächst grundsätzlich das Problem des Rechts zur Revolution und das Problem der Revolution als Rechtsquelle. Er untersucht dann eingehend, welchen Beschränkungen durch allgemeine Rechtsgrundsätze und anerkannte Grundsätze der Verwaltungs- und Finanzwissenschaft die Tätigkeit einer revolutionären Regierung unterliegt, und zwar insbesondere dann, wenn durch die Revolution, wie meist in den lateinamerikanischen Staaten, die Grundstruktur der Verfassung nicht in Frage gestellt ist. Die Prüfung der Praxis ergibt, daß die de-facto-Regierungen der südamerikanischen Staaten diese Beschränkungen häufig außer acht gelassen haben. Es folgen Erörterungen über die privat-, straf- und verwaltungsrechtliche Verantwortung der revolutionären Regierungen und ihrer Organe. Zum Schluß wird die Stellungnahme der argentinischen Gerichte zu den wichtigsten hier aufgeworfenen Fragen aufgezeigt. Völkerrechtliche Fragen werden nur gelegentlich, vor allem bei Erörterung des Problems der Identität des Staates vor und nach der Revolution, berührt. Friede.

Zundelewicz, J.: Les Rapports entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig.

Paris: Rodstein 1935. 176 S. Frs. 30.—.

Die Schrift, in der wohl eine Dissertation vermutet werden darf, gibt teils mehr, teils weniger, als der Titel verspricht. Mehr insofern, als sie nicht nur (S. 23—34) die Entstehungsgeschichte Danzigs, sondern (S. 40—50) auch eine ausführliche Inhaltsgabe der Verfassung enthält; dafür sind aber wichtige Teile des eigentlichen Themas reichlich kurz behandelt.

Bei der Darstellung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten vertritt Verf. in flüssiger Darstellung und (von einzelnen politischen Bemerkungen, z. B. 25, 26, 58, 76, 100, abgesehen) mit ruhiger Sachlichkeit in allen wichtigen Fragen den bekannten polnischen Standpunkt und dringt daher nicht immer zu den tieferen Gründen des immer noch bestehenden Gegensatzes vor. Dabei laufen ihm gelegentlich Irrtümer unter, von denen nur einige erwähnt seien. Nach richtiger Auffassung war Danzig von 1454 bis 1793 nicht (S. 9) ein Teil Polens, sondern nur der Souveränität des Königs von Polen unterstellt, sodaß eine Personalunion vorlag. Die durch den Tilsiter Frieden 1807 begründete Freie Stadt Danzig stand unter dem Schutz der Könige von Preußen und Sachsen, nicht des Großherzogtums Warschau (S. 17). Der vom 9. II. 1920 datierte Pariser Vertrag zwischen Danzig und Polen (S. 79) ist zwar von den Danziger Bevollmächtigten an diesem Tage, von den Vertretern Polens aber erst am 18. II. unterzeichnet worden. Der Sinn des Gutachtens des St. I. G. vom 4. 2. 1932 über die polnische Minderheit in Danzig wird (S. 82) unrichtig dahin wiedergegeben, daß der V. V. und der P. V. zwei nebeneinanderstehende, gleichwertige Rechtsquellen für die Beziehungen der beiden Staaten sind, während die tatsächliche Ansicht des Gerichtshofs bekanntlich dahin geht, daß die Vorschriften des V. V. über diese Materie nur ein Programm darstellen, das durch den P. V. ausgeführt und damit nur noch in Zweifelsfällen zur Erläuterung des geltenden Rechts herangezogen werden darf. Die unsinnige Behauptung (S. 156), von Danziger Seite sei Anfang 1933 ein Überfall auf die polnische militärische Besatzung der Westerplatte beabsichtigt gewesen, sollte in einem wissenschaftlichen Werke keinen Platz finden.

Die Schrift gibt dem, der sich über das Thema oberflächlich unterrichten will, einen gut geschriebenen Wegweiser. Für die wissenschaftliche Erkenntnis der damit zusammenhängenden Probleme reicht sie ebensowenig aus wie für die Darstellung des geltenden Rechtszustandes. Anscheinend hat der Verf.

das auch nicht beabsichtigt, sonst hätte er sich wohl nicht bei der Benutzung der Quellen eine so weitgehende Beschränkung auferlegt. Die zahlreichen Danziger Ausführungsgesetze zu den Verträgen berücksichtigt er überhaupt nicht, die Verträge selbst und die Entscheidungen der Hohen Kommissare des Völkerbunds nur, soweit sie in dem Journal Officiel de la S. d. N. abgedruckt sind, und das reichhaltige wissenschaftliche Schrifttum über das Thema (mit Einschluß des in polnischer und französischer Sprache veröffentlichten) ist sehr stiefmütterlich behandelt. Von den deutschen Schriften sind nur fünf (vorwiegend politischen Inhalts) im Verzeichnis (S. 171—174) aufgeführt, aber wohl kaum benutzt. Über die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt macht der Verf. nur die unzutreffenden Bemerkungen, der V. B. führe eine Vormundschaft (tutelle) über Danzig (S. 59), und der polnische diplomatische Vertreter Polens in Danzig übe die äußere Souveränität (souveraineté extérieure) über das Gebiet der Freien Stadt aus (S. 96); die zahlreichen Meinungsverschiedenheiten über diese Fragen bleiben unerwähnt. Bei Benutzung der Schrift ist auch zu beachten, daß sie anscheinend schon Anfang 1934 abgeschlossen ist und die für die Entspannung zwischen den beiden Staaten wichtigen sechs großen Wirtschaftsverträge vom 6. 8. 1934 nicht mehr berücksichtigt.

Dr. Crusen.

Zeitschriftenschau

Zeitschrift für Völkerrecht Band XX.

v. Freytagh-Loringhoven: Neue Neutralität (S. 1—13). Behandelt die veränderte Neutralitätsauffassung, wie sie sich im italienisch-abessinischen Krieg, insbesondere in dem Verhalten Deutschlands und der Vereinigten Staaten gezeigt hat.

Schoen, Paul: Zur Lehre von den völkerrechtlichen nichtkriegerischen Mitteln der Selbsthilfe (S. 14—64). Verf. erkennt als nichtkriegerisches Mittel der Selbsthilfe lediglich die Repressalie an. Für ihre Abgrenzung gegenüber dem Kriege sei der Wille der Staaten maßgebend. Ihre Zulässigkeit bleibe durch die Völkerbundsatzung und den Kelloggspakt im Gegensatz zu den Locarno-Verträgen und zahlreichen neuen Schiedsverträgen unberührt.

Lederle, A.: Die Zukunft der deutschen internationalisierten Ströme (S. 65—80). Verlangt Befreiung der deutschen Ströme von den ungerechten Lasten des Versailler Vertrages. Verf. tritt für Sonderabkommen unter den beteiligten Staaten ein. Internationale Stromkommissionen seien nur gerechtfertigt, wenn sie auf beratende Funktionen beschränkt sind und lediglich Uferstaaten zu Mitgliedern haben.

Völkerbund und Völkerrecht 3. Jg.

Buza, L.: Die rechtlichen Grundlagen der Revision des Friedensdiktats von Trianon (S. 6—12).

Scheibe, A.: Zur Londoner Seerüstungskonferenz (S. 12—18).

v. Stauffenberg, B. Schenk Graf: Die Inkraftsetzung des revidierten Statuts des St. I. G. (S. 18—23).

Tatarin-Tarnheyden, E.: Organisches Völkerrecht (S. 23—29).

* * * : *Die französische Note vom 8. 4. 1936 — eine Fälschung? (S. 79—85).*

Smith, H. A.: Das Locarnoproblem (S. 85—91).

Berteau, Th.: Über die Heiligkeit des Vertrages von Versailles (S. 91—97).

v. Wegerer, Alfred: Wilson-Programm und Rheinlandzone (S. 97—100).